



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13052/003-2007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-010000/0007-VI/1/2007	Dr. Michael Hofer		15337	27. Februar 2007

Betrifft  
Budgetbegleitgesetz 2007

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2007 (BBG 2007) wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs wird das Bundesministerium für Finanzen eindringlich ersucht, trotz der weitestgehenden Vereinheitlichung der Aufteilung des Ertrags der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaftsebenen durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile und für die Höhe von Finanzzuweisungen im Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. II Nr. 301/2005, in der Regierungsvorlage des gegenständlichen Gesetzesentwurfs sowie in Hinkunft bei allen Budgetbegleit- oder Abgabenänderungsgesetzen eine Aufgliederung der finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Abgaben vorzunehmen.

**Zu Art. Z. 13, 16 und 17 des Art. X1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**

Zur vorgeschlagenen Netto-Abzugsteuer bei im EU/EWR-Raum ansässigen Einkünfteempfängern wird auf folgende Problematik hingewiesen:

In Österreich auftretende beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler vereinbaren in aller Regel mit den Kunst- und Kultureinrichtungen Nettogagen, sodass diese Einrichtungen auf die Gagen und alle Reisekosten 25% an Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988 „aufzahlen“ müssen, weil die Einrichtungen als Steuergläubiger die Meldung und Abführung der Einkommensteuer an das zuständige Finanzamt in Österreich durchführen. Daher stellt die Abzugsbesteuerung im Ausmaß von 20% einer Bruttogage einen eher selteneren Fall dar.

Dies führt insbesondere dazu, dass die Einrichtungen als gemeinnützige und überwiegend aus öffentlicher Hand finanzierte Unternehmen die Einkommensteuerlast für zahlreiche Ausländer übernehmen und finanzieren müssen.

Gerade im Hinblick darauf, dass diese Einrichtungen – auch aufgrund der Förderverträge – dazu angehalten sind, die öffentlichen Mittel nach den Grundsätzen der Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen, belastet diese Abgabenart, deren Gläubiger und Finanzier diese Einrichtungen sind, deren Betrieb(e) erheblich finanziell und arbeitstechnisch. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die anzuwendenden Abgabenregelungen äußerst komplex sind (v.a. bezüglich der Frage der Nachweise bzw. Glaubhaftmachung von Befreiungstatbeständen).

Die Einrichtungen sind geradezu verpflichtet, Befreiungen im höchstmöglichen Ausmaß zu nutzen, um ihre finanziellen Mittel (die großteils von der öffentlichen Hand stammen) sparsamst einzusetzen.

Selbst bei gewissenhaftester Bearbeitung bleibt den Einrichtungen immer noch ein Haftungsrisiko betreffend Nachzahlungen und daran anschließende Finanzstrafverfahren.

Bei der Übernahme der Reisekosten durch den Veranstalter ist entweder die Steuer darauf (25%) vom Veranstalter zu tragen (dann kann keine vertragliche Sicherheit über die bezahlte Bruttogage hergestellt werden) oder – im seltensten Fall stimmt der Künstler zu – ist sie vom Honorar abzuziehen (dann ist aber eine Bezahlung der gesamten Künstlergage zum Zeitpunkt des Auftrittes des Künstlers unmöglich, weil die Rechnungslegung betreffend Hotel, Reisekosten etc. in der Regel später erfolgt).

Die nunmehr vorgeschlagene „Alternative“ einer 35 %igen Besteuerung auf Basis nur der Künstlergage dürfte de facto eine noch höhere finanzielle Belastung der österreichischen

Kulturbetriebe und damit unmittelbar der Kunst- und Kulturförderbudgets der Städte, Länder und des Bundes verursachen.

Grundsätzlich ist die Überwälzung des Risikos vom Steuerschuldner auf den Steuergläubiger zu hinterfragen und belastet den Veranstalter erheblich.

Es sollte überlegt werden, dem inländischen Veranstalter eine Meldepflicht gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt aufzuerlegen und die Besteuerung des ausländischen Künstlers mittels Amtshilfe über dessen zuständiges Finanzamt durchzuführen.

### **Zu Artikel X8 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995):**

Die Novelle des Mineralölsteuergesetzes 1995 sollte zum Anlass genommen werden, auch Bio CNG als Treibstoff (= Gemisch aus Erd- und Biogas im Verhältnis 80 : 20) und E85 (= Gemisch aus 85% Bio- Ethanol und 15% Benzin) unter „Steuerbefreiungen“ im § 4 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1995 anzuführen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann